

# **Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016 zur Lehramtsausbildung zwischen der Rheinisch- Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

## **§ 1 Lehrerausbildung**

- (1) Die Lehramtsstudiengänge (Lehrämter und Fächer) an der RWTH Aachen bleiben erhalten. Die Aufhebung von Lehramtsmasterstudiengängen und lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 und 5 Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, 308)<sup>1</sup> – im Folgenden abgekürzt LABG - bedarf des Einvernehmens mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das sich darüber mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abstimmt.
- (2) Die RWTH Aachen führt ein Studienangebot mit einem lehramtsbezogenen Bachelor und einem Lehramtsmaster für das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasium / Gesamtschule zum Wintersemester 2016/17 ein. Hierfür werden Kapazitäten aufgebaut, die im Endausbau auf 20 Absolventen im Lehramtsmaster pro Studienjahr ausgelegt sind. Das MIWF erklärt sich bereit, der RWTH auf deren Antrag eine befristete Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Absatz 1, Satz 4 HG zu erteilen, vorausgesetzt, diese schließt vor Aufnahme des Studienbetriebs einen Vertrag mit einer Akkreditierungsagentur ab.
- (3) Die Hochschulen können über die Kombinationsgebote der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. 2009, 344) – im Folgenden abgekürzt LZV - hinausgehende Kombinationsgebote festlegen. Diese bedürfen der Abstimmung mit dem MIWF.

---

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung von LABG und LZV besteht Einvernehmen, dass die in Bezug genommenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeint sind.

(4) Folgende Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education werden vereinbart:

Grundschule	Haupt-, Real- und Gesamtschule	Gymnasium und Gesamtschule	Berufskolleg	Sonderpädagogik	Gesamt
0	0	165	55	0	220

Die Hochschulen passen ihre Bachelorkapazitäten in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen dergestalt an, dass eine optimale Auslastung der hier vereinbarten Lehramts-Master-Aufnahmekapazitäten gewährleistet ist. Um die voraussichtlich benötigten künftigen Master-Aufnahmekapazitäten ermitteln zu können, legen die Hochschulen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung für jede Kohorte der Studierenden in lehramtsrelevanten Studiengängen für jedes Semester folgende Informationen vor:

1. die Zahl der Studienanfänger in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern,
2. die Zahl der absolvierten Orientierungspraktika - getrennt nach Lehrämtern,
3. die Zahl der Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
4. die Zahl der Bewerbungen für Lehramtsmasterstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
5. die Zahl der Studienanfänger in Lehramtsmasterstudiengängen - getrennt nach Lehrämtern
6. die Zahl der Studienanfänger in Lehramtsmasterstudiengängen, die nach Abschluss des vorausgehenden lehramtsbezogenen Bachelors an der RWTH Aachen in den Lehramtsmaster übergegangen sind – getrennt nach Lehrämtern.

7. die Zahl der Absolventen in Lehramtsmasterstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern.

Die Meldung erfolgt unter Verwendung des dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Vordrucks. Die Vorlage der Zahlen erfolgt für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 zum 31.12.2015. Die Vorlage der Zahlen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 erfolgt zum 31.12.2016.

- (5) Die künftige Entwicklung der Aufnahmekapazitäten für den Master of Education erfolgt auf der Grundlage der gemäß Abs. 4 Satz 3 erhobenen Daten.
- (6) Die RWTH Aachen erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Kompensation des mit der Einführung der gestuften Studienstruktur verbundenen Prüfungsaufwands:

2015	2016
37.350 EUR	37.350 EUR

Die Mittel werden jährlich zugeteilt.

Unabhängig davon wird das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen an der RWTH Aachen tageweise eine Außenstelle unterhalten, um vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

- (7) Die RWTH Aachen gewährleistet, dass sie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Sie wird im Rahmen ihrer Kapazitäten in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung anrechnen sowie Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen insbesondere den Zugang zu Lehramtsmasterstudiengängen der beruflichen Fachrichtungen eröffnen.

- (8) Die RWTH Aachen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Education bzw. des Staatsexamens die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- (9) Die RWTH Aachen gewährleistet, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthalten. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigefügten Diploma Supplement geschehen.
- (10) Die Meldung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der amtlichen Hochschulstatistik und an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird so gefasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Lehrkräften und Fächern gemäß dem LABG und der LZV möglich ist. Dies gilt für Bachelorstudiengänge, die den Zugang zu einem Lehramtsmasterstudiengang eröffnen und für Lehramtsmasterstudiengänge.
- (11) Wissenschaftliche Stellen, die aus Fördermitteln des Landes für die Reform der Lehrerbildung finanziert werden, sind kapazitätswirksam.
- (12) Kooperationen bestehen mit der
  - Fachhochschule Aachen
  - Hochschule Niederrhein
  - Technischen Hochschule Köln.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Diese Hochschulvertrag-Sondervereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich, unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums, schriftlich zum 31. Dezember 2015 über die Umsetzung der Vereinbarungen zu berichten und legt gleichzeitig die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung vor.

Zum 31. Dezember 2016 legt die Hochschule einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht sowie die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung vor.

Aachen, den 26. 1. 2016

Düsseldorf, den 11. 2. 2016

Rheinisch-Westfälische  
Technische Hochschule Aachen

Ministerium für Innovation, Wissen-  
schaft und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg

**RWTHAACHEN**  
UNIVERSITY



Dr. Thomas Grünewald

Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage: Vordruck für die Meldung der Daten gemäß § 1 Abs. 4



§ 1 Abs. 4 S. 3 Nr. 1, 3-7 Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016 zur Lehrerausbildung  
Nachfrage nach Lehramtsmasterstudiengängen

Hochschule:

Berichtsemester	Schulstufe	LABG	Studienanfänger 1. FS Bachelor	Absolventen Bachelor	Bewerber Master	Studienanfänger 1. FS Master aus eig. Bachelor	Studienanfänger 1. FS Master gesamt	Absolventen Master	
WS 2014/15	Gym/Ge	2009							
		2002 MV							
	HRGe	2009							
		2002 MV							
	Grund	2009							
		2002 MV							
	BK	2009							
		2002 MV							
SS 2015	SP	2009							
		2002 MV							
	Gym/Ge	2009							
		2002 MV							
	HRGe	2009							
		2002 MV							
	Grund	2009							
		2002 MV							
SS 2015 Ergebnis	BK	2009							
		2002 MV							
	SP	2009							
		2002 MV							
	Gesamtergebnis								

Anmerkungen:  
Zählweise: Kopfzählung = 1. Fach, 1. Studiengang  
relevante Abschlusschlüssel der Lehrämter nach amtl. Hochschulstatistik, Stand April 2014:  
Bachelor = 61, 63, 66, B1, B2, B3, B4, B5, B6, B7, B8, B9  
Master = M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9, N1, N2